

W Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der hierdurchen Entschließungen, mit welchen der gesamte L. u. L. u. Landsturm aufgehoben wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894

wieder Achtung über Signierung zum Landsturmdienste mit der Waffe kommt zu einer unerlässlichen Mustierung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obengenannten Jahren geborene Landsturmpflichtige überzeugt und ungestörte Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht naturnah vermögen, ohne Nachteil daran, ob sie schon vorher musterungspflichtig waren, bezeichnungsweise ihrer Musterungspflicht entsprechend haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereit bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Feststellung oder später wieder als nicht geeignet wieder bestimmt wurden.

Angenommenen von der Stadt zum Erstellen der Musterung sind lediglich:

1. Dienstjähre, welche dergestalt eingeschritten sind, daß das Militärdienstamt angehören, einschließlich der Mitglieder der L. Schütztruppe in Dienst und Sondertruppen;

2. Dienstjähre, welche dergestalt bereits im Sinne der Kundmachung vom 1. Februar 1918, betreffend die Gedenkung der Gefallenen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894, zur Kundmachung verpflichtet sind, sobald aus Gründen der höheren, ausdrücklich schriftlicher Ausnahmen von weiter entholten Meilen;

3. die von einer Kampfgruppe eingesetzten Militärdienstleute des Kriegsministeriums und des Beruhigungsdienstes außer Dienst;

4. Dienstjähre, welche in der Kriegszeit durch einen Kriegsmilitärdienst untergebracht sind;

5. Dienstjähre, welche mit dem Besitztum „bereit ausnahmsweise“ überzeugt wurden und infolgedessen gegen unerlässliche Superarrestierung freigemacht;

6. Dienstjähre, welche erst nach dem 30. November 1917 im Sinne der Kundmachung (Aufführung)

entweder aus der geweckten Wehrmacht oder der Landsturmdienste oder als Landsturmpflichtige bestimmt worden sind;

7. die zum Landsturmdienste mit der Waffe ebenfalls Nachgezogenen (davon solche, welche mit dem Mangel eines Sohnes oder einer Tochter, Erziehung beider Augen, welche Leben ein eindrucksvoller Nachweis bei der Musterung vorlegt).

Rückhaltende haben zur Musterung zu erscheinen; die Kadetten über ihre Künftlichkeit sind längstens bis zur Musterung beigezogen.

Meldung:

All die nach den vorliegenden Bestimmungen zum Erstellen der Musterungsbefähigten haben, die zwischen 18. und 23. März 1918 im Gemeindeanteile (beim Magistrat) ihrer Gemeinde oder beim Bezirksgericht oder beim Landesgericht oder beim Landesgerichtshof zu melden.

Der Kundmachung entfällt, daß auf die Dienstzeit, welche sich aus dem Dienstzeitraum ihres Aufenthaltes das Heimatrecht lehnen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich auf der Meldung nach entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtsurkunde, Heimatkarte, Arbeits- oder Dienstleistung, Landsturmmustierungsbücher über die höheren Musterungen u. dgl.) vorzulegen, die mit einem Person- und Welle-Kadavus im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 bestätigte Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Musterung mitzubringen.

Jeder ist verpflichtet, eine Landsturmmustierungsbüchlein einzubringen, das er fortlaufend aufzuhören und bei der Musterung vorzulegen hat.

Diese Dokumente sind vom Landsturmmustierungsbüchlein einzutragen, um französisches Vorwissen und Zeugnisse abzugeben; und Tauschbüchlein zur Musterung und parat hinzunehmen, sobald er bei der Musterung geeignet geworden ist, um freies Fahrt bei der Kundmachung zur Dienstzeit.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

AUFGEMÜTHUNG DER WEHRZEUGUNG:

Zur Musterung der Landsturmpflichtigen greift die Zeitfrist ihrer Gedenkung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmustierungskommissionen, die in der Zeit vom 11. bis 20. April 1918 auszuhandeln werden.

Der Tag und Stunde der Aufführung dieser Kundmachungen wird durch besondere Verkündung festgesetzt.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Dienstjähre, welche am Erstellen an den für die bestimmte Musterungstage durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmustierungserklärung zu melden.

Wann und wo die Landsturmmustierungskommissionen stattfinden werden, wird beiwohnd verlautbar werden.

Das Richtertheilchen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, A. G. Bl. Nr. 132, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärarbeitsverordnungsbescheides und der Verletzung dagegen.

Einschränkung:

Wann und wohin, die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurufen haben werden, werden sie bei der Musterung erläutert.

Dienstjähre, welche den für die bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erscheinen, werden zur Nachmustierung zu erscheinen haben, wenn sie nicht zur sofortigen Einschränkung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rechtfertigendem Umstande zur Erhöhung ihrer Dienstzeit bis zu einer Woche entzogen werden, die sie bei der Nachmustierung nicht geeignet Befundenen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verhütung der Einschränkung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jede Landsturmpflichtige, welche die den § 29 des Reichsgesetzes genannten Bedenken gehabt, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Antrag auf erste Begünstigung im Sinne der beschriebenen Bedenke nur der Musterungskommission zu machen.

Landsturmpflichtige, welche sie nach dem Bedenke für die Begünstigung des einzugs eines Rekrutengesuches schriftliche wissenschaftliche Belehrung bei der Musterung aufsuchen, wird die Begünstigung erteilt, das Gelingen der Rekrutengesuchsbüchlein während ihrer Landsturmmustierung zu tragen.

Den bei der Musterung geeigneten Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Herz, die Kriegsmedaille über die Landsturmdienste auf Grund des Reichsgesetzes freiwillig einzutragen.

Beigabe der Waffe des Truppenträgers gelten sie in dieser Beigabe abgesehen allgemeine Vorschriften. Nach der Feststellung ist der freudige Unterricht jedoch ebenfalls nur bei dem Truppenträger zulässig, so weitdem der Befundende zum Landsturmmustereignis gezielt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obengenannten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen, der in der Zweiter der kleinen Dienstpflichtigen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Ergeht hierfür eine in Österreich aufzuhaltende Zeit, so ist bis zum 23. März 1918 im Gemeindeanteile (beim Magistrat) ihrer Dienstortgemeinde unter Mitbringen eines Landesgerichts- oder Landesgerichtshofs-Bescheides der Musterungsbefehl zu erheben, welcher am 24. März 1918 in der Zeit vom 5. bis

9. April 1918 beim L. u. L. Erziehungsbefehlskommando, bei dessen Bereich ihre Dienstortsofortzeit liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Zweiter der kleinen und auf Grund des Regimentsbesetztes für drei Jahre auf Dienstbuch-Schätzjäge abgesetzten und Tauschbüchlein zum L. u. L. Erziehungsbefehlskommando und parat gesetzt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 15. März 1918.

Bestätigt.